

Finanzordnung
der TechnologieRegion Karlsruhe GmbH

§ 1

Jahresbeiträge der Gesellschaftergruppen „Wirtschaft“ und „Wissenschaft“

- (1) Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages finanziert sich die Gesellschaft aus Jahresbeiträgen und Projektzuwendungen.
- (2) Die Jahresbeiträge der Gesellschafter aus den Gesellschaftergruppen „Wirtschaft“ und „Wissenschaft“ betragen je Gesellschafter 25.000 Euro oder ein zwei- (50.000 Euro), (75.000 Euro) drei oder vierfachen (100.000 Euro) davon.
- (3) Die Beitragszahlungen und das Stimmrechtverhältnis gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages sind darüber hinaus voneinander unabhängig. Die Stimmabgabe wird im Innenverhältnis der Gesellschaftergruppe geregelt.
- (4) Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Später beitretende Gesellschafter der Gesellschaftergruppen „Wirtschaft“ und „Wissenschaft“, leisten die Beiträge entsprechend dem Beitrittszeitpunkt.
- (5) Die Beitragszahlungen sind ungeachtet der Einlagen auf die Geschäftsanteile gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages zu leisten.

§ 2

Jahresbeiträge der Gesellschaftergruppe „öffentliche Hand

- (1) Nach § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschaftergruppe „öffentliche Hand“ berechtigt, insgesamt sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (2) Die öffentlichen Körperschaften (Mitglieder der Gesellschaftergruppe „öffentliche Hand“) erbringen ihre Jahresbeiträge entsprechend dem beigefügten Schlüssel. Über Änderungen der Beiträge entscheiden die einzelnen Mitglieder der Gesellschaftergruppe.
- (3) Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (4) Die Beitragszahlungen sind ungeachtet der Einlagen auf die Geschäftsanteile gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages zu leisten.

§ 3

Finanzierung von Einzel- bzw. Sonderprojekten

- (1) Gesellschafter jedweder Gesellschaftergruppe können sich an Einzel- bzw. Sonderprojekten der Gesellschaft beteiligen. Näheres wird in einer projektbezogenen separaten Vereinbarung geregelt.
- (2) Den der Gesellschaft auf Veranlassung einzelner Gesellschafter entstehenden Aufwand tragen die veranlassenden Gesellschafter selbst. Gesellschafter, die sich an solchen Projekten nicht beteiligen möchten, können zu den Beiträgen dafür nicht herangezogen werden.

§ 4

Wirtschaftsplan und Finanzplan

Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan entsprechend § 103 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der die Gesellschafterversammlung beschließt.